

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Förderung von freien Trägern von
Kindertageseinrichtungen - Teilergebnis
Bezug: 262e/2010 mit 262f/2010, 239/2011, 500a/2012

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die kleinen freien Träger werden fördervertraglich verpflichtet, 95% der nach TVöD anerkannten Personalkosten im Rahmen eines trägerindividuellen Vergütungssystems an ihre Beschäftigten weiterzugeben.
2. Bis zum Abschluss der neuen Förderverträge werden die Abschläge auf die Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage der bis 31.12.2014 gültigen Förderbeträge ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	keine		
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	keine		

Ziel:

Die bisher gegensätzlichen Verhandlungspositionen zwischen Verwaltung und kleinen freien Trägern werden aufgelöst und Verhandlungen mit den freien Trägern können bis Jahresmitte abgeschlossen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat die Grundsätze der Förderung der kleinen und großen Träger mit Vorlage 239/2011 und der Vorlage 262e/2010 mit Vorlage 262f/2010 beschlossen. Daraufhin hat die Verwaltung mit den Trägern Förderverträge abgeschlossen, die auf den 31.12.2014 befristet sind. Ziel war es, die vereinbarten Regelungen zu evaluieren und ggf. zu optimieren, um ab 01.01.2015 dauerhafte Förderverträge abschließen zu können.

2. Sachstand

2.1. Bisheriges Vorgehen

Stadt und Träger haben für die Überprüfung der bisherigen Regelungen eine Projektgruppe bestehend aus Verwaltung und je vier Vertreterinnen und Vertretern der kleinen und großen freien Träger eingerichtet. In bisher sieben Projektgruppensitzungen wurden seit November 2013 die Veränderungsbedarfe ausführlich diskutiert und abgestimmt. Dabei stellte sich heraus, dass die Frage der zukünftigen Personalkostenbezuschung, gerade auch vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt, entscheidend für die langfristigen Vereinbarungen mit den Trägern ist.

2.2. Prämissen der Verwaltung für die Verhandlungen

Berechnungsgrundlage für den Personalkostenzuschuss der kleinen freien Träger war schon bisher die Vergütung entsprechend des TVöD, wie sie für eine städtische Fachkraft angewandt wird. Dazu zählte das Tabellenentgelt inklusive Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen (VWL) und teilweise¹ die vergleichbaren Aufwendungen für die Zusatzversorgungskasse (ZVK).

Ausgehend von den Forderungen aus Teilen des Gemeinderats, die kleinen freien Träger sollen ihre Beschäftigten entsprechend der Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezahlen, hat sich die Verwaltung zunächst dieses Ziel in den Verhandlungen zu eigen gemacht.

Ausgangspunkt der Gespräche mit den kleinen freien Trägern war daher die folgende Verwaltungsposition:

- Es wurden die Bestandteile des TVöD als Berechnungsgrundlage definiert, die für die Beschäftigten der freien Träger Anwendung finden sollten:
 - o Tabellenentgelt
 - o Jahressonderzahlung
 - o Leistungsorientierte Bezahlung
 - o Besondere Zahlungen (Jubiläumsgaben, vermögenswirksame Leistungen)
 - o Altersvorsorge
 - o Krankengeldzuschuss

¹ Die Träger erhielten 100% dieses Betrages als Pauschale zugebilligt, wenn sie mehr als 50% dieses Betrages in eine betriebliche Altersvorsorge für ihre Beschäftigten investierten.

- Die Bezahlung der Beschäftigten soll analog TVöD erfolgen, d.h. es findet de facto eine Anwendung des TVöD mit den oben beschriebenen Bestandteilen statt
- Die Altersvorsorge ist vollständig, und nicht mehr wie bisher lediglich zu mehr als der Hälfte, in ein System der betrieblichen Altersvorsorge zu investieren

Bezogen auf die Bezuschussung der kleinen freien Träger hätte die Umsetzung dieser Forderungen zur Folge, dass die von der Stadt anerkannten Personalkosten zu 100% von den Trägern an die Beschäftigten ausbezahlt wären, da indirekt eine vollständige Bindung an die Vorgaben des TVöD vorläge.

Die Forderung nach Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung wurde zwar im Projekt ausverhandelt. Auf Grund hoher Kosten und der im Jahr 2015 deutlich verschlechterten finanziellen Situation sieht die Verwaltung nun aber keine Möglichkeit mehr, die leistungsorientierte Bezahlung der Fachkräfte der kleinen freien Träger zusätzlich zu finanzieren.

2.3. Position der kleinen freien Träger

Die kleinen freien Träger haben sich grundsätzlich mit der Umsetzung der von der Verwaltung intendierten Ziele einverstanden erklärt.

Sie haben dabei die folgenden Vorbehalte geäußert:

- Die weit überwiegende Mehrheit (23 von 25) der kleinen freien Träger wendet große Teile des TVöD an, insbesondere dessen Tariftabellen, siehe auch Anlage 3 zu Vorlage 500a/2012. Die übrigen kleinen freien Träger haben betriebsintern eigene Vergütungsvereinbarungen getroffen. Eine Verpflichtung zur Anerkennung des TVöD wurde deswegen abgelehnt. Vielmehr forderten die kleinen freien Träger grundsätzlich Vergütungsfreiheit, damit auch die Möglichkeit besteht, auf Basis der nach TVöD ermittelten Gehaltsbestandteile, eigene, individuelle und trägerspezifische Vergütungsmodelle mit ihren Beschäftigten vereinbaren zu können.
- Teil dieser Vergütungsmodelle solle nach Meinung der kleinen Träger auch die Möglichkeit sein, Bestandteile der Vergütung der Beschäftigten für Sachleistungen, bspw. Tankgutscheine, ÖPNV-Tickets, Dienstfahrräder u.ä. und Maßnahmen der Pflege des Betriebsklimas, bspw. Geschenke an Beschäftigte, Weihnachtsfeiern usw. zu verwenden.

Die vollständige Weiterleitung des für Altersvorsorge vorgesehenen Vergütungsbestandteils wurde insofern abgelehnt, als bisher dieser Bestandteil als Pauschale ausgestaltet war, die lediglich zu mehr als 50% für die Altersvorsorge der Beschäftigten zu verwenden war und darüber hinaus flexibel zur Deckung von Personalkosten zur Verfügung stand.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Um die beschriebenen gegensätzlichen Verhandlungspositionen aufzulösen schlägt die Verwaltung vor, von der Forderung nach vollständiger tarifgleicher Bezahlung Abstand zu nehmen.

Im Rahmen einer Bezuschussung von 95% der Kosten verpflichten sich die kleinen freien Träger, auch 95% der nach TVöD vorgesehenen Zahlungen an die Beschäftigten im Rahmen eines trägerindividuellen Vergütungssystems weiterzugeben. Maßnahmen zur Pflege des Be-

triebsklimas können Teil dieses Vergütungssystems sein und sind in der betrieblichen Vereinbarung entsprechend zu beschreiben. Die Verwaltung prüft eine prozentuale Begrenzung dieser Ausgaben.

Die kleinen freien Träger haben mit Blick auf ihre Beschäftigten bestätigt, dass dieses Vorgehen für sie tragbar ist. Eine vollständige Gleichstellung mit städtischen Beschäftigten durch Anerkennung der leistungsbezogenen Vergütung sei dennoch wünschenswert.

Um die Liquidität der freien Träger zu sichern zahlt die Verwaltung die Abschläge auf die Betriebskostenzuschüsse entsprechend der bisher gültigen Verträge aus. Der erste Abschlag für 2015, fällig zu Jahresbeginn, wurde bereits an die Träger überwiesen.

4. **Lösungsvarianten**

4.1. Volle Bezuschussung der Personalkosten

Eine Möglichkeit wäre es, die kleinen freien Träger finanziell in die Lage zu versetzen, ihren Beschäftigten den vollen Betrag der anerkannten Personalkosten ausbezahlen. Dafür müsste der Zuschusssatz anteilig bezogen auf die Personalkosten von 95% auf 100% erhöht werden. Dies hätte Mehrkosten von jährlich ca. 190.000 € pro Jahr bezogen auf die kleinen freien Träger zur Folge.

Bezieht man aus Gleichheitsgründen die großen, tarifgebundenen, freien Träger in diese Überlegung mit ein, ergäben sich insgesamt Mehrausgaben von bis zu 722.000 € pro Jahr.

4.2. Neben den beiden Polen einer Vollbezuschussung auf der einen und einem Fördersatz von 95% auf der anderen Seite gibt es die Möglichkeit, einen beliebigen Fördersatz dazwischen festzulegen. Aus Sicht der Verwaltung macht dies aber keinen Sinn, da jeder Fördersatz höher als 95% dem Ziel der Kostenneutralität nicht gerecht würde.

4.3. Beibehaltung des Status quo

Die Verwaltung könnte versuchen, den aktuell gültigen Fördervertrag zu gleichen Konditionen mit den freien Trägern zu verlängern. Diese Lösung würde nach Auffassung der Verwaltung dem Ziel der Optimierung der Zuschussregelungen nicht gerecht. Unabhängig von der Frage der Personalkostenbezuschussung wird der neue Fördervertrag u.a. die vom Gemeinderat beschlossenen Veränderungen bezüglich Schließtage, zentrale Anmeldung und Platzvergabekriterien umsetzen.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Aus dem Vorgehen der Verwaltung ergeben sich keine Mehrkosten für den städtischen Haushalt.

